



## **SCHULBUCHAUSLEIHE IM SCHULJAHR 2012/13 INFORMATIONEN ZUR LERNMITTELFREIHEIT (TEIL I) UND ZUR AUSLEIHE GEGEN GEBÜHR (TEIL II)**

Seit dem Schuljahr 2010/2011 haben noch mehr Eltern in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, bei der Anschaffung von Lernmitteln für ihre Kinder Kosten zu sparen. Das bisherige Gutscheinsystem wurde seitdem schrittweise durch die Schulbuchausleihe abgelöst, an der nun alle Eltern teilnehmen können.

Ab dem Schuljahr 2012/13 können erstmals Eltern von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Damit besteht nun an allen allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, Lernmittel auszuleihen anstatt sie zu kaufen. Auch an den folgenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen ist dies möglich: Berufliches Gymnasium, Fachoberschule an der Realschule plus, Berufsfachschule I oder II, dreijährige Berufsfachschule, höhere Berufsfachschule sowie Berufsoberschule I oder II.

An Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr bestehen besondere Verfahren.

Falls Sie über ein geringes Einkommen verfügen (hierfür gelten bestimmte Einkommensgrenzen), ist die Teilnahme an der Schulbuchausleihe kostenlos (Lernmittelfreiheit, unentgeltliche Ausleihe). Hierfür müssen Sie einen Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit stellen. Nähere Informationen zum Antragsverfahren und den Einkommensgrenzen sowie das Antragsformular finden Sie in diesem Merkblatt.

Liegt Ihr Einkommen über der Einkommensgrenze, können Sie Schulbücher gegen eine Gebühr ausleihen (entgeltliche Ausleihe). Hierfür ist eine Anmeldung über das Internetportal **www.LMF-online.rlp.de** notwendig. Mehr Informationen darüber finden Sie ebenso im vorliegenden Merkblatt.

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig und aufmerksam durch.**

Das Merkblatt besteht aus mehreren Teilen:

Im ersten Teil des Merkblattes finden Sie Informationen zur kostenlosen Ausleihe von Lernmitteln (Lernmittelfreiheit, unentgeltliche Ausleihe). Im zweiten Teil geht es um die Ausleihe gegen Gebühr (entgeltliche Ausleihe). Auskünfte, die für beide Bereiche wichtig sind, finden Sie in Teil drei. Am Ende des Merkblattes befindet sich das zweiseitige Antragsformular, mit dem Sie die Lernmittelfreiheit beantragen können.

# TEIL I: INFORMATIONEN ZUR LERNMITTELFREIHEIT (KOSTENLOSE AUSLEIHE)

## 1.1 WAS KANN ICH AUSLEIHEN?

Im Rahmen der kostenlosen bzw. unentgeltlichen Ausleihe werden grundsätzlich alle Schulbücher, aber auch ergänzende Druckschriften wie z. B. Arbeitshefte kostenlos zur Verfügung gestellt. Arbeitshefte, in die Schülerinnen und Schüler schreiben, müssen nicht zurückgegeben werden. Lernmittel, die vor Einführung der Schulbuchausleihe **selbst gekauft** wurden, gehören nicht zum Lernmittelpaket. Alle Schülerinnen und Schüler kaufen sich aber sonstiges Unterrichtsmaterial, wie Lektüren, Formelsammlungen, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenutensilien, selbst.

## 1.2 WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Für **minderjährige** Schülerinnen und Schüler stellen grundsätzlich die Sorgeberechtigten den Antrag. In der Regel sind dies Vater und/oder Mutter.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in **Vollzeitpflege** untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in **Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform** untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

**Volljährige** Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

## 1.3 WANN UND WO KANN ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Sie müssen den Antrag auf Lernmittelfreiheit **bis zum 15. März 2012** bei dem Schulträger (Verbandsgemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger) stellen, dessen Schule Ihr Kind im Schuljahr 2012/13 voraussichtlich besuchen wird. Falls Ihr Kind danach doch an eine andere Schule wechselt, wird die Genehmigung des Antrages übernommen.

**Bitte beachten Sie:** Machen Sie alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur dann kann der Schulträger den Antrag bearbeiten. Verwenden Sie bitte das angefügte Formular „Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit“. **Der Antrag gilt jeweils nur für das angegebene Schuljahr.**

Sie können den Antrag beim Schulträger oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „An den Schulträger, Betreff: Schulbuchausleihe“ in der Schule abgeben.

## 1.4 WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Der Schulträger entscheidet über den Antrag. Dieser informiert Sie darüber, ob die Lernmittelfreiheit bewilligt wird.

## 1.5 UND WENN DER ANTRAG ABGELEHNT WIRD?

Falls Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmen. Für diesen Fall sollten Sie bereits im Antragsformular erklären, dass Sie an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmen möchten, damit Sie mit einer verlängerten Anmeldefrist an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmen können. **Diese Möglichkeit sollten Sie unbedingt nutzen, da Sie sich sonst Ihre Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen müssen!**

Für die Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe müssen Sie sich dann unter [www.LMF-online.rlp.de](http://www.LMF-online.rlp.de) ein Benutzerkonto einrichten, mit dem Sie Ihr Kind in der Zeit vom **19. Mai bis 31. Juli 2012** für die entgeltliche Schulbuchausleihe anmelden können. Weitere Informationen erhalten von Ihrem Schulträger.

## 1.6 WER HAT ANSPRUCH AUF LERNMITTELFREIHEIT?

**Bitte beachten Sie vor der Antragstellung:** Ihr Antrag kann nur erfolgreich sein, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist!

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wenn

- sie mit beiden **unterhaltspflichtigen Eltern** zusammenleben und das gemeinsame Einkommen des Kindes und der Eltern zusammen 26.500 Euro im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und deren gemeinsames Jahreseinkommen 22.750 Euro nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft) zusammenlebt; auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner 26.500 Euro nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, 26.500 Euro nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen 19.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

## Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €
usw.		

\* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

### 1.7 WAS GILT ALS EINKOMMEN?

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des Jahres **2010**, vermindert um die Werbungskosten.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachzuweisen. Liegt das Einkommen im Jahr 2011 oder zum Zeitpunkt des Antrages wesentlich darunter, wird auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies müssen Sie bei der Antragstellung nachweisen.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

#### Weitere rechtliche Hinweise zur Einkommensberechnung:

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs.1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehegatten oder Partners werden nicht abgezogen. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt in der Regel die Pauschale von derzeit 920 Euro (im Jahr 2010). Abzugsfähig sind außerdem der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

## TEIL II: INFORMATIONEN ZUR AUSLEIHE GEGEN GEBÜHR (ENTGELTLICHE AUSLEIHE)

Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr ist freiwillig. Wer an der Ausleihe teilnimmt, erhält ein „Schulbuchpaket“, das grundsätzlich alle Bücher enthält, die für das Schuljahr notwendig sind. Dieses Paket kann nur komplett ausgeliehen werden. Einzelne Bücher daraus können nicht ausgeliehen werden. Schulbücher, die vor Einführung der Schulbuchausleihe **selbst gekauft wurden**, gehören nicht zum Schulbuchpaket.

### 2.1 WAS KANN ICH AUSLEIHEN?

Ausgeliehen werden Schulbücher, die nicht länger als drei Schuljahre von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden. Die Ausleihe eines Schulbuches schließt auch die dazu gehörenden Softwareprodukte ein, einschließlich der notwendigen Online-Zugangsdaten. Die Datenträger dürfen nicht kopiert werden.

Schulbücher, die vier Jahre oder länger genutzt werden und ergänzende Druckschriften, wie z. B. Arbeitshefte, können **nicht** im Rahmen der entgeltlichen Ausleihe ausgeliehen werden. Auch sonstige ergänzende Materialien, wie Lektüren, Formelsammlungen, Taschenrechner, Schreib- und Zeichenmaterial, müssen selbst gekauft werden.

### 2.2 WIE HOCH IST DIE LEIHGEBÜHR?

Wie hoch die Leihgebühr ist, hängt davon ab, wie lange ein Schulbuch genutzt wird. Die Gebühr beträgt pro Schuljahr für einjährig verwendete Schulbücher ein Drittel des Ladenpreises. Für zwei- oder dreijährig verwendete Schulbücher wird ein Sechstel des Ladenpreises pro Schuljahr berechnet. Sie zahlen also nicht im Voraus für die Nutzung eines Schulbuches über mehrere Schuljahre.

Die Gebühr ist auch bei einem Wechsel der Schule, einer Klasse, eines Kurses oder einer Lerngruppe nur einmal zu zahlen. Bei einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung der Leihgebühr.

### 2.3 WER IST ZUR ANMELDUNG BERECHTIGT?

**Minderjährige** Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich von den Sorgeberechtigten angemeldet. In der Regel sind dies Vater und/oder Mutter oder Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde.

**Volljährige** Schülerinnen und Schüler melden sich selbst zur Ausleihe an.

### 2.4 WANN UND WIE MELDE ICH MICH ZUR ENTGELTLICHEN AUSLEIHE AN?

Wenn Sie an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen möchten, müssen Sie folgendes tun:

1. **Anlegen eines Benutzerkontos:** Bitte legen Sie rechtzeitig unter [www.LMF-online.rlp.de](http://www.LMF-online.rlp.de) ein Benutzerkonto an, falls Sie noch keines besitzen.
2. **Bestellung der Lernmittel:** Bitte führen Sie für **alle** Kinder, für die eine Teilnahme an der entgeltlichen Ausleihe gewünscht ist, die **Bestellung** der Schulbuchpakete für das Schuljahr 2012/13 getrennt durch.

Nur wenn Sie beide Schritte im Zeitraum zwischen 19. Mai und 11. Juni 2012 vollständig abgeschlossen haben, erhalten Sie ein Schulbuchpaket.

**Wer sich nicht rechtzeitig verbindlich zu dem Ausleihverfahren angemeldet und ein Schulbuchpaket bestellt hat, muss seine Schulbücher selbst und zum vollen Ladenpreis beschaffen!**

## **2.5 WIE ZAHLE ICH DIE GEBÜHR?**

Der Träger der Schule, die eine Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2012/13 besucht oder besuchen soll, zieht die Gebühr für die Ausleihe ein. Es wird grundsätzlich zum 1. September 2012 von dem bei der Anmeldung angegebenen Konto abgebucht.

---

## **TEIL III: FÜR DIE LERNMITTELFREIHEIT UND DIE AUSLEIHE GEGEN GEBÜHR GILT**

### **3.1 WER ZAHLT BEI BESCHÄDIGUNG ODER VERLUST?**

Die ausgeliehenen Lernmittel müssen rechtzeitig zurückgegeben und pfleglich behandelt werden. Es darf daher – außer in dafür vorgesehenen Arbeitsheften – nichts unterstrichen, markiert oder mit Randbemerkungen versehen werden. Wer gegen diese Sorgfaltspflicht verstößt oder das ausgeliehene Buch verliert, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Um Schäden zu vermeiden, wird ein Schutzumschlag dringend empfohlen, der sich nach Gebrauch wieder rückstandsfrei entfernen lässt.

### **3.2 WAS GESCHIEHT MIT MEINEN DATEN IM HINBLICK AUF DEN DATENSCHUTZ?**

Die personenbezogenen Daten der Schulbuchausleihe werden absolut vertraulich behandelt. Angaben zum Einkommen, die beim Antrag auf Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) gemacht werden, können gegebenenfalls auch für die Einkommensberechnung zur Schülerbeförderung verwendet werden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet.

### **3.3 WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?**

Falls nicht alle Ihre Fragen zur Schulbuchausleihe durch dieses Merkblatt beantwortet werden sollten, finden Sie weitere Informationen auf unserem Internetportal unter **[www.LMF-online.rlp.de](http://www.LMF-online.rlp.de)**. Dort können Sie unter anderem Antworten zu häufig gestellten Fragen rund um die Schulbuchausleihe einsehen und haben die Möglichkeit, sich ein Benutzerkonto einzurichten, über das Sie sich schnell und direkt über den aktuellen Stand des Ausleihverfahrens informieren können. Für Eltern, die an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen möchten, ist die Einrichtung eines solchen Benutzerkontos verpflichtend. Für Eltern, die an der unentgeltlichen Ausleihe teilnehmen möchten, wird die Einrichtung empfohlen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, steht Ihnen Ihr **Schulträger** gerne zur Verfügung. Das sind Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltungen sowie private Schulträger. Welcher Schulträger für Sie zuständig ist, können Sie an der Schule erfahren, die Ihr Kind im Schuljahr 2012/13 besuchen soll oder bereits besucht.

### Wichtig!

Bitte stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie der Auffassung sind, dass alle Voraussetzungen vorliegen!

## Abgabefrist: 15.03.2012

Bitte den Antrag ausfüllen und dem Schulträger zuleiten!

### Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2012/2013

Vom Schulträger auszufüllen!

- Dem Antrag wird stattgegeben
- Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden
- Einkommensgrenze überschritten
- Sonstiges

Datum, Handz. der/des Sachb.

#### 1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler, für die /den der Antrag gestellt wird

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

verfügt über eigenes Einkommen

Name und Anschrift der Schule

ja  nein

Klassen-/Jahrgangsstufe im Schuljahr 2012/13

#### 2. Angaben für Rückfragen

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

#### 3. Angaben zum Sorgerecht, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern

Anzugeben sind:

- alle Sorgeberechtigten (das sind die Eltern, alleinerziehende Elternteile oder sonstige Personen, z. B. Pflegepersonen, mit Sorgerecht);
- soweit vorhanden, Personen ohne eigenes Sorgerecht (im Haushalt lebende Partnerin/Partner eines Elternteils);
- bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Sorgeberechtigten leben, der/die Unterhaltspflichtige/n, in deren/dessen Haushalt sie zuletzt gelebt haben;
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile;
- bei verheirateten Schülerinnen und Schülern **nur** die Ehegattin bzw. der Ehegatte.

- **Vater:**  
(Name, Vorname)

Einkommen

Personen-sorgerecht

Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler

ja nein

ja nein

ja nein

(Anschrift)

- **Mutter:**  
(Name, Vorname)

(Anschrift)

- **Partner/-in des Elternteils:**  
(Name, Vorname)

- **Sonstige:**  
- z. B. Pflegeperson  
(Name, Vorname)

- **Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern:**

**Ehegatte:**

(Name, Vorname)

#### Zu berücksichtigende weitere Kinder (auch nicht schulpflichtige):

Weitere Kinder sind zu berücksichtigen, sofern die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin oder dem Schüler lebenden Sorgeberechtigten (oder gegebenenfalls die/der im Haushalt lebende Partnerin/Partner einer/eines Sorgeberechtigten) für diese Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten (Nachweis ist beizufügen).

Name, Vorname:

Geburtsdatum

ggf. besuchte Schule

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

#### 4. Zusätzliche Angaben bei unverheirateten Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben

Die Schülerin/der Schüler lebte zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt mit der Mutter  /dem Vater  /beiden Elternteilen.

#### 5. Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Im Jahr 2010 betrug das maßgebliche Einkommen\*  EUR. (bei ausländischen Einkünften den Betrag in der ausländischen Währungseinheit angeben)

\*zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens siehe Punkte 1.6 und 1.7 im Informationstext des Merkblattes.

Beigefügt sind als Nachweise zu dem angegebenen Einkommen:

- Einkommensteuerbescheid 2010  Rentenbescheid  
 Arbeitgeberbescheinigungen über den im Jahr 2010 gezahlten Bruttolohn  
 sonstige Belege (evtl. über geringfügige Beschäftigung)

als Nachweise darüber, dass kein für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:

- letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes (**Arbeitslosengeld I**)  
 letzter Bescheid über die Höhe der bewilligten Leistungen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**)  
 letzter Bescheid über die Bewilligung von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe**)  
 sonstige Belege

#### 6. Für den Fall, dass mein Antrag auf Lernmittelfreiheit nicht bewilligt wird, melde ich o. g. Schülerin/Schüler hiermit verbindlich zur Ausleihe gegen Gebühr an (vgl. Merkblatt Ziffer 2.1 bis 2.5).

Ich akzeptiere in diesem Fall die Bedingungen der Ausleihe gegen Gebühr. Nähere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Schulträger (z. B. auf dem Ablehnungsbescheid) oder im Online-Portal [www.LMF-online.rlp.de](http://www.LMF-online.rlp.de).

Hinweis: Wenn keine Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr gewünscht wird, **entfernen** Sie bitte **das Kreuzchen**; In diesem Fall müssen bei Ablehnung des Antrages auf Lernmittelfreiheit alle Lernmittel selbst beschafft werden!

#### 7. Bedingungen der Schulbuchausleihe

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher werden an die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Falls Schäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich dem Schulträger mitgeteilt werden.
- Die ausgeliehenen Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und müssen zu dem von dem Schulträger festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden; falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Sorgeberechtigten/volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet.

#### 8. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass ich alle Angaben **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden und durch mich zu ersetzen sind.

##### 8.1 bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern:

Datum

Name, Vorname des/der antragstellenden Sorgeberechtigten

X

Unterschrift des/der antragstellenden Sorgeberechtigten

##### 8.2 bei volljährigen Schülerinnen/Schülern:

Datum

X

Unterschrift der Schülerin/des Schülers